

auf diesen Boden gestellt, wo es sich um die Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft i. S. von Art. 393 ZGB über das Guthaben einer nationalisierten russischen Bank an einen schweizerischen Schuldner handelte, in das von einem angeblichen Gläubiger der Bank in der Schweiz die Zwangsvollstreckung begehrt worden war. Wenn es damals als ausgeschlossen erklärt wurde, dass ein einzelner Gläubiger der nationalisierten Gesellschaft sich auf diesem Wege bevorzugte Befriedigung für seine Forderung verschaffe, und als die Pflicht des Verwaltungsbeistands betrachtet wurde, falls sich die Forderung des betreibenden Gläubigers mit Erfolg nicht bestreiten lasse, einen Schuldenruf zu veranlassen und, wenn eine gleichmässige Befriedigung der dabei sich meldenden Gläubiger sonst nicht möglich sei, die Insolvenz zu erklären und so die Konkursöffnung über das verwaltete Vermögen herbeizuführen, so kann ein solches Vorzugsrecht noch viel weniger einem einzelnen Aktionär der Gesellschaft für seine Vermögenseinlage in dieselbe zugestanden werden. In der gesamten ausländischen Literatur, die von den Rekurrenten angerufen worden ist, findet sich denn auch kein Entscheid, der eine Klage des Aktionärs, wie die hier von den Rekurrenten angehobene, als zulässig betrachten würde; die angeführten Entscheidungen betreffen vielmehr durchwegs entweder die Frage des Fortbestehens der nationalisierten russischen Aktiengesellschaft wenigstens für ihre ausländischen vermögensrechtlichen Beziehungen oder dann aber der in bezug auf Auslandsvermögen derselben zu treffenden Liquidationsmassnahmen. Kann eine derartige Klage schon aus dem eben angeführten Grunde unmöglich zum Ziele führen, so dürfte sie aber als offenbar aussichtslos i. S. von § 81 der zürcherischen ZPO bezeichnet und deshalb das Armenrecht für ihre Durchführung verweigert werden. Die Vorinstanz hat dadurch keineswegs, wie die Rekurrenten behaupten, ihre subjektive Ansicht über die materielle Begründetheit des Klageanspruchs

mit dem Ausschluss der Möglichkeit einer richterlichen Anerkennung desselben überhaupt verwechselt (BGE 51 I S. 105), sondern von der ihr durch die angeführte Vorschrift der ZPO eingeräumten Befugnis einen zutreffenden, jedenfalls nicht willkürlichen Gebrauch gemacht. Es braucht deshalb zu den einlässlichen Ausführungen der Rekurrenten nicht Stellung genommen zu werden, womit sie gegen die Annahme eines Übergangs auch der ausländischen Vermögensstücke der nationalisierten Gesellschaft auf den Sowietstaat oder des Herrenloswerdens der betreffenden Vermögensstücke polemisieren, weil auch die Folge der von ihnen vertretenen Auffassung höchstens die Liquidation jenes Auslandsvermögens in dem eben umschriebenen Sinne sein könnte, keinesfalls ein Recht des einzelnen Aktionärs darauf, dass die im Besitze eines Dritten befindliche, der Gesellschaft gehörende Sache oder vom Dritten der Gesellschaft geschuldete Geldsumme an ihn herausgegeben werde.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

48. Urteil vom 22. November 1929

i. S. First Church of Christ, Scientist gegen Bern.

Es ist keine Willkür, wenn der First Church of Christ, Scientist die für religiöse Vereine vorgesehene Befreiung von der bernischen Erbschaftssteuer mit Rücksicht auf ihre Stellung zur Gesundheitsgesetzgebung verweigert wird.

A. — Die Rekurrentin, die First Church of Christ, Scientist, in Bern, erhielt im Januar 1928 von einer Erblasserin, die in Bern gewohnt hatte, ein Vermächtnis von 5000 Fr. Sie ersuchte den Regierungsrat des Kantons Bern, sie auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919

von der Steuer für das Vermächtnis zu befreien. Diese Bestimmung lautet: « Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit: 1. der Staat; 2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen; 3. die Kirchengemeinden; 4. die Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen, welche bürgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt; 5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder ein Verein mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgt, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrat zu..... » Der Regierungsrat wies das Gesuch der Rekurrentin am 6. August 1929 mit folgender Begründung ab: « Die Gesuchstellerin begründet ihren Anspruch auf Steuerfreiheit damit, dass sie einen religiösen Zweck verfolge.... Aus der vorgelegten Literatur ergibt sich allerdings, dass die Gesuchstellerin sich religiös betätigt und in gewisser Hinsicht als Kultusgemeinschaft angesprochen werden kann. Es ergibt sich daraus aber ferner, dass ihre Tätigkeit keineswegs auf das religiöse Gebiet beschränkt ist, sondern sehr nachdrücklich sich mit Krankenheilung befasst und zwar, wie eindeutig festgelegt ist, gegen Honorar, also gewerbmässig. Die Tätigkeit der Gesuchstellerin hat also auch einen ausgeprägt gewerbmässigen und nicht religiösen Einschlag und kann weder als ausschliesslich religiös, noch als wohltätig oder gemeinnützig bezeichnet werden. Da jedoch nur eine Tätigkeit, die ausschliesslich in dieser Richtung liegt, den Anspruch auf Steuerfreiheit begründen

kann, steht der Gesuchstellerin dieser Anspruch nicht zu. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat die First Church of Christ, Scientist, die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und der Regierungsrat anzuhalten, ihr die verlangte Steuerbefreiung zu gewähren.

Die Rekurrentin macht geltend: Der Regierungsrat habe bisher einer religiösen Anstalt oder Gemeinschaft die Steuerfreiheit nach Art. 6 Ziff. 5 des Erbschaftssteuergesetzes nur zuerkannt, wenn sie auf dem Boden einer Landeskirche stehe. Das treffe bei der Rekurrentin nicht zu. Der Regierungsrat habe sich aber auch im vorliegenden Fall nicht mehr auf jenen Standpunkt gestellt, sondern der Rekurrentin die Steuerfreiheit auf Grund der Annahme verweigert, dass sie sich gewerbmässig mit Krankenheilung befasse. Die Rekurrentin als organisatorische Trägerin der christlich-wissenschaftlichen Kultusgemeinschaft im Kanton Bern gebe sich jedoch selbst nicht mit der Heilung von Kranken ab, wie sich aus ihren Statuten und Jahresrechnungen, sowie aus den Schriften der erwähnten Kultusgemeinschaft ergebe. Zweck ihrer Kirche sei die Betätigung des ursprünglichen Christentums im Sinne der Werke von Mary Baker Eddy, wozu der Gottesdienst, eine Sonntagsschule, eine Bibliothek und Vorträge dienten. Die Einzeltätigkeit am Individuum werde durch speziell ausgebildete Vertreter der Christlichen Wissenschaft ausgeübt, die dafür ein Entgelt verlangen könnten, aber von den « Regionalkirchen » unabhängig seien. Wegen deren Tätigkeit könne der Kirche als solcher der « religiöse Einschlag » nicht abgesprochen werden, sowenig als den Landeskirchen wegen der Tätigkeit ihrer Pfarrer der Charakter einer reinen Religionsgemeinschaft abgehe. Die erste Strafkammer des Obergerichtes habe in einem Entscheid i. S. Aemmer vom 7. Oktober 1921 (Ztschr. d. bern. Juristenvereins 58 S. 80 ff.) festgestellt, dass die Tätigkeit der Vertreter der Christlichen Wissenschaft, wenn sie durch Gebet Krankheiten

und andere Übel zu beseitigen suchten, als Akt der Gottesverehrung zu betrachten sei. Mit diesem Entscheid stehe derjenige des Regierungsrates in auffallendem Widerspruch. Dessen Entscheid sei somit willkürlich. Zudem werde dadurch der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Verbindung mit demjenigen der Rechtsgleichheit verletzt. Wenn ein Gesetz, wie das bernische Erbschaftssteuergesetz, für religiöse Zwecke schlechtweg Steuerfreiheit gewähren wolle, müssten alle Konfessionen unterschiedslos gleichgestellt werden. Die Rekurrentin vermittele unverfälschte christliche Kulturwerte.

C. — Der Regierungsrat hat Abweisung der Beschwerde beantragt. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: « Im Steuerbefreiungsgesuch.... berief sich die Rekurrentin auf ihren religiösen Zweck. Daher war vorerst zu untersuchen, ob wirklich ein ausschliesslich religiöser Zweck vorliege: da der angefochtene Beschluss zur Verneinung dieser Frage gelangte, erübrigte sich die Untersuchung der weiteren Frage, ob der religiöse Zweck derart sei, dass er die Steuerbefreiung rechtfertige.... Die erste Frage nach dem religiösen Zweck führt zu der allgemeinen Frage, was unter dem Begriff « religiös » überhaupt verstanden sei. Unter Religion oder Glauben versteht man die konkrete Auffassung über das innere Verhältnis des Menschen zur Gottheit (BURCKHARDT, Komm. B. V. S. 453); religiös im weitesten Sinne ist daher alles, was auf die Religion Bezug hat, und religiöse Institutionen insbesondere sind solche, welche dazu bestimmt sind, sich im Sinne einer Religion zu betätigen. Diesem weitesten Begriff tritt der herkömmliche Begriff gegenüber, nach welchem die Religion auf das Gebiet der Moral und der moralischen Gesellschaftsordnung beschränkt ist. Für die Auslegung von Art. 6, Ziffer 5, des bernischen Erbschaftssteuergesetzes muss dieser zweite Begriff massgebend sein, da nur er ermöglicht, alle Institutionen, welche auf den religiösen Charakter Anspruch erheben, nach einer und

derselben Norm (Gleichartigkeit) zu beurteilen. Wollte man den weitesten Begriff anwenden, also abstellen darauf, was nach der Auffassung des einzelnen Religionsbekenntnisses als religiös zu betrachten sei, so würde das zu einer rechtlich ungleichen Behandlung der Rechtssubjekte führen; so müsste dem Mormonen die Vielweiberei, dem Adventisten die Samstagsruhe und die Sonntagsarbeit zugestanden und für Zuwendungen zum Zwecke der Betätigung auf diesen Gebieten Steuerbefreiung gewährt werden. Dass das nicht der Sinn des Art. 6, Ziff. 5 leg. cit sein kann, entscheidet sich von selbst. Massgebend ist also der herkömmliche, wenn auch engere Begriff der Religion und folglich kann die Rekurrentin nicht deshalb religiösen Charakter beanspruchen, weil sie nach ihrer Auffassung sich auf religiösem Gebiet betätigt. Die Heilpflege ist aber keine religiöse Betätigung im Sinne von Art. 6, Ziff. 5 leg. cit. und wird auch nicht religiös dadurch, dass die christliche Wissenschaft die Krankheit auf die Störung der Beziehungen zur Gottheit zurückführt... Freilich kann die Rekurrentin als Ganzes der individuellen Krankenheilung nicht obliegen; das ist auch gar nicht nötig, sondern es genügt, dass sie sich bestrebt, die Lehre des Gemütsheilens durch ihre Mitglieder zu verbreiten.... Der Zweck der Rekurrentin ist vorwiegend die Verbreitung und praktische Anwendung der Lehre des « Gemütsheilens ». Dieser Zweck ist nicht religiös, weshalb die Steuerbefreiung nach Art. 6, Ziff. 5, E. und Sch. St.-G. nicht gewährt werden kann. Wollte man im « Gemütsheilen » eine religiöse Tätigkeit erblicken, so stellt sich die zweite Frage, ob dieser religiöse Zweck derart sei, dass er die Steuerbefreiung rechtfertige. Art. 6, Ziff. 5 des bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes verleiht den « öffentlichen.... religiösen » Institutionen Steuerfreiheit von Gesetzes wegen. Als solche öffentliche Institutionen sind nur die des öffentlichen Rechtes zu verstehen, da sie durch die Gemeinwesen geschaffen sind und infolgedessen ihr Verhältnis zum Staat klargestellt

ist. Das Gesetz fordert von den privatrechtlichen Institutionen ganz allgemein, dass sie einen gleichartigen Zweck erfüllen wie die öffentlich-rechtlichen. Nun betätigt sich das Gemeinwesen auf religiösem Gebiet nur durch die Landeskirchen und nur in diesem Rahmen schafft es weitere religiöse Einrichtungen, schafft es öffentlich-rechtliche religiöse Institutionen. Infolgedessen muss der Zweck einer privatrechtlichen Institution demjenigen der Landeskirchen gleichartig sein, soll er die Steuerbefreiung begründen. Zu diesem Kriterium gelangte er (der Regierungsrat) durch die Überlegungen, einmal, dass der Bestimmung des Art. 6, Ziff. 5 der Gedanke zugrunde liege, « das Zustandekommen und Bestehen solcher Unternehmungen zu erleichtern, die, wenn nicht die private Initiative sie schaffen würde, dem Staate selbst auffallen würden oder an deren Förderung er doch, weil sie dem allgemeinen Nutzen dienen, selbst ein wesentliches Interesse hat » (BGE i. S. Gemeinnützige Gesellschaft Burgdorf AS 47 I, S. 10), und zum andern, dass solche Institutionen, welche staatliche Einrichtungen wie die Landeskirche durch Verbreitung einer anders gearteten Lehre bekämpfen oder doch verneinen, nicht Anspruch haben können auf eine staatliche Vergünstigung, welche ihre Tätigkeit fördern soll. Deshalb wurde die Steuerfreiheit abgelehnt für die Heilsarmee und für die Bischöfliche Methodistenkirche der Schweiz. Aus dem gleichen Grunde kann auch der Rekurrentin die Steuerfreiheit nicht gewährt werden; es fehlt ihr die Gleichartigkeit des Zweckes im Sinne von Art. 6, Ziff. 5 E. und Sch. St.-G. Die von ihr propagierte Lehre vom Gemütsheilen ist eine Verneinung der wissenschaftlichen Medizin und folgerichtig auch der staatlichen Medizinalgesetzgebung. Denn wenn die christliche Wissenschaft in der praktischen Betätigung ihrer Heilmethode mit den bestehenden Gesetzen formhalber auch Kompromisse schliesst, so ist doch das Bestreben unverkennbar, das Gebiet der Krankenheilung ausschliesslich für sich in Beschlag zu nehmen. Doch hat es mit der

Ausschliesslichkeit nicht sein Bewenden. Es liegt in der Natur der Dinge, dass diese Ausschliesslichkeit trotz der formellen Kompromisse praktisch zu Konflikten mit der bestehenden Rechtsordnung führen muss und tatsächlich auch führt; es sei diesbezüglich auf BGE i. S. Forster AS. 51, I S. 485 verwiesen und den beiliegenden Bericht Dr. Déglise, Koppigen, vom 28. November 1920. Die Lehre vom Gemütsheilen verneint also die Rechtsordnung in gewisser Hinsicht, und es wäre widersinnig, wollte der Staat solche Bestrebungen fördern und ihnen Vergünstigungen gewähren.»

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der Regierungsrat hat in der Begründung des angefochtenen Entscheides festgestellt, dass die Rekurrentin eine Kultusgemeinschaft ist, die einen religiösen Zweck verfolgt, und ihr die Steuerfreiheit lediglich vom Gesichtspunkt aus verweigert, dass sie sich auch mit gewerbsmässiger Heilung abgebe und deshalb nicht ausschliesslich religiös beständige. In der Beschwerdeantwort hat er dann seinen Standpunkt etwas anders, nämlich in dem Sinne formuliert, dass die « Gemütsheilung », die die Rekurrentin sich zur Aufgabe macht, nicht eine religiöse Tätigkeit, wenigstens nicht eine solche im Sinne des Art. 6 Ziff. 5 des Erbschaftssteuergesetzes bilde, weil sie sich nicht auf dem gleichen Boden wie eine Landeskirche bewege und mit der Medizinalgesetzgebung im Widerspruch stehe.

Nun befindet sich die Rekurrentin insofern mit den christlichen Landeskirchen im allgemeinen im Einklang, als sie gestützt auf die im Neuen Testament enthaltene Überlieferung von Jesus Christus vorsieht, dass ihre Angehörigen Gott im Glauben an seine Allmacht und Allgegenwart zum Zwecke der Heilung von Krankheiten durch Gebet anrufen. Wie sich aus den Büchern der Christlichen Wissenschaft ergibt, steht diese zudem grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass es sich bei der

Annahme einer Krankheit um einen Irrtum handle, der durch die Überzeugung von der Allmacht und Allgegenwart Gottes, von der in ihm liegenden und von ihm ausgehenden Wahrheit, Liebe, Leben und Harmonie beseitigt werden müsse, dass man sich also auf falschem Wege befinde, wenn man Krankheiten durch das Eingreifen eines medizinisch-wissenschaftlich gebildeten Arztes, durch Hygiene, Diät oder Arzneimittel bekämpfe oder ihnen auf solche Weise vorzubeugen suche, und dass ein derartiges Bestreben die Heilung einer Krankheit verhindere oder erschwere (vgl. MARY BAKER EDDY, Anfangsgründe der Göttlichen Wissenschaft, S. 2 f. und 8 ff., Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift, S. 127 ff., 138, 146, 149, 158 ff., 218, 222, 370, 375 ff., 382 ff., 394 ff., 410 ff.). Der Regierungsrat hebt mit Recht hervor, dass diese Haltung mit den Ergebnissen der Natur- und medizinischen Wissenschaft, mit dem gegenwärtigen Stand der menschlichen Erfahrung und deshalb auch mit den hierauf beruhenden, im Interesse der öffentlichen und privaten Gesundheit vom Staate aufgestellten Geboten oder Verboten im Widerspruch steht. Wie es scheint, empfiehlt freilich die First Church of Christ, Scientist, ihren Anhängern, sich der staatlichen Rechtsordnung anzupassen. Allein der Regierungsrat konnte ohne Willkür annehmen, der Staat habe kein Interesse an der Förderung einer Religionsgemeinschaft, die, wenigstens theoretisch, die Gebote der staatlichen Gesundheitsgesetzgebung missbilligt und deshalb trotz des Gebotes der äussern Unterwerfung unter diese Gesetzgebung ihre Mitglieder leicht dazu verleiten kann, jene zu übertreten. Wenn nun auch nach dem Wortlaut des Art. 6 Ziff. 5 des Erbschaftssteuergesetzes private religiöse Vereine ohne Einschränkung Anspruch auf Steuerfreiheit haben, so kann man doch annehmen, die Bestimmung wolle nach ihrem Grund und Zweck nur solche religiöse Vereine begünstigen, an deren Förderung der Staat ein wesentliches Interesse hat (vgl. BGE 47 I S. 10). Im

angefochtenen Entscheid liegt daher keine Willkür und auch der Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit erweist sich als unbegründet.

Der Entscheid verletzt ebensowenig die Glaubens- und Gewissensfreiheit; denn aus der Garantie der freien Äusserung und Betätigung einer religiösen Überzeugung lässt sich nicht der Satz ableiten, dass der Staat in Beziehung auf die Gewährung von Steuerfreiheit alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied gleich behandeln müsse.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

49. Arrêt du 13 décembre 1929

dans la cause Société Professionnelle de Photographie
contre Conseil d'Etat du Canton de Genève.

Est contraire à l'égalité des citoyens devant la loi une décision autorisant l'exploitation d'un appareil Photomaton le dimanche, alors que, en vertu de la loi cantonale, les ateliers de photographie et les magasins d'articles photographiques, sont obligés de fermer le même jour.

Résumé des faits:

A. — L'art. 3 de la loi genevoise sur le repos hebdomadaire du 1^{er} janvier 1904, modifiée par les lois des 17 juin 1916 et 21 novembre 1925, permet d'imposer à certaines catégories de patrons l'obligation de fermer leurs établissements le dimanche.

L'art. 2 du règlement d'exécution du 26 juin 1926 soumet à la loi tous les établissements exploités dans un but commercial ou industriel, à l'exception de ceux indiqués à l'art. 3.

En application de ces dispositions légales, le Conseil d'Etat de Genève a, par arrêté du 5 septembre 1919,